

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1994

Ausgegeben Karlsruhe, den 4. August 1994

Nr. 4

I n h a l t

Seite

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe
für die Diplomstudiengänge Physik, Geophysik
und Meteorologie**

29

**Rektorat
Herrn Manfred Augstein
Abteilung I/2**

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplom-Studiengang Physik

vom 25. Mai 1994

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen am 2. März 1994 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Physik vom 12. Februar 1985 beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 2. Mai 1994, Az.: III-814.123/8 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern höchstens 160 Semesterwochenstunden.“

2. Im Anhang zur Prüfungsordnung wird in Abs. 1, Spiegelstrich 3 und Spiegelstrich 5 jeweils das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Mai 1994

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplom-Studiengang Geophysik

vom 25. Mai 1994

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen am 2. März 1994 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Geophysik vom 12. Februar 1985 beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 2. Mai 1994, Az.: III-814.117/6 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern höchstens 160 Semesterwochenstunden.“

2. Im Anhang zur Prüfungsordnung werden in Abs. 1, Spiegelstrich 4 nach den Worten „Höheren Mathematik I–III“ die Worte „oder Analysis I–III“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Mai 1994

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplom-Studiengang Meteorologie

vom 25. Mai 1994

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen am 2. März 1994 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie vom 12. Februar 1985 beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 3. Mai 1994, Az.: III-814.121/5 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern höchstens 160 Semesterwochenstunden.“

2. Im Anhang zur Prüfungsordnung werden in Abs. 1, Spiegelstrich 4 nach den Worten „Höheren Mathematik I–III“ die Worte „oder Analysis I–III“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Mai 1994

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor